



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

SORGFÄLTIGE ABWÄGUNG DER VARIANTENWAHL IM STRASSENBAU ERFORDERLICH

Verwaltungsgerichtshof München, Urteil vom 25.10.2019, 8 A 16.40030

Der Verwaltungsgerichtshof München (VGH) hatte auf die Klage einer anerkannten Umweltvereinigung über den Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau zweier Bundesstraßenabschnitte zu entscheiden und hat diesen für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Ausschlaggebend hierfür waren Mängel bei der Auswahl der Trassen für die beiden Ausbauprojekte. Die Planfeststellungsbehörde hatte zwar insgesamt sechs Varianten für die Trassenführung und eine Nullvariante ermittelt und dargestellt, sich zur Begründung ihrer Trassenwahl aber auf pauschale Aussagen zu den Vor- und Nachteilen der einzelnen Varianten beschränkt. Letztlich begründete sie die getroffene Wahl damit, dass sich keine der anderen Varianten als vorzugswürdig hätte aufdrängen müssen. Dies genügte dem VGH nicht. Zwar sei die gerichtliche Kontrolle in der Tat darauf beschränkt, zu prüfen, ob sich eine andere Variante der Behörde als vorzugswürdig hätte aufdrängen müssen. Dies setze aber voraus, dass die Behörde zuvor ordnungsgemäß die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten abgewogen habe. Hierzu bedürfe es mehr als der bloßen Aufzählung von Vor- und Nachteilen der jeweiligen Alternativen. Es bedürfe vielmehr tragfähiger Erwägungen zur Auswahl der Plantrasse, die erkennen lassen müssten, weshalb die für die Vorzugsvariante sprechenden Belange trotz bestimmter Nachteile überwiegen. Konkret rügte der VGH, dass beim wertenden Vergleich der Umweltauswirkungen nur sehr pauschale Aussagen im Planfeststellungsbeschluss getroffen wurden, obwohl relativ detaillierte Erkenntnisse zu den Unterschieden der Varianten vorlagen. Auch Aspekte der Wirtschaftlichkeit der Varianten seien nicht hinreichend abgewogen worden.

Bedeutung für die Praxis:

Der Verwaltungsgerichtshof ruft hier die maßgebliche Unterscheidung zwischen behördlichen Pflichten bei der Variantenabwägung und der gerichtlichen Kontrolle des Ergebnisses in Erinnerung. Die Planfeststellungsbehörde muss die ernsthaft in Betracht kommenden Varianten nicht nur zutreffend ermitteln, sondern hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile auch im Einzelnen bewerten und gegenüberstellen. Nur wenn die Abwägung bei der Variantenauswahl diesen Maßstäben genügt, profitiert die Behörde von einer reduzierten Kontrolle durch die Gerichte, die dann nur noch prüfen, ob sich ein anderes Ergebnis hätte aufdrängen müssen. Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörden sollten daher stets besonderes Augenmerk darauf legen, dass eine Variantenauswahl im Straßenbau, aber auch bei anderen Vorhaben, auf konkreten Bewertungen und Vergleichen beruht. Bloß formelhafte Aussagen zu den Vor- und Nachteilen einzelner Varianten können zu gerichtlicher Beanstandung und Verzögerungen der Realisierung führen.